

§ 103 Berichterstattung über die Ausschussberatungen

(1) ¹Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung über die Beratungen in den Ausschüssen nicht statt. ²Sofern eine Fraktion dies verlangt, wird in der Vollversammlung zu

1. Petitionen,
2. Verfassungsstreitigkeiten,
3. Wahlprüfungen,
4. Untersuchungsausschussberichten,
5. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
6. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof

mündlich berichtet. ³Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschusssitzungen wiedergegebenen Ansichten und Anträge des Ausschusses. ⁴Verschiedenartige Meinungen der Ausschussmitglieder muss er erkennen lassen.

(2) ¹Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 154 von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n. ²Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) ¹Ein Ausschussmitglied, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. ²In diesem Fall bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende die Berichterstatte(r)in oder den Berichterstatte(r)n für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung der Berichterstatte(r)in oder des Berichterstatte(r)n in der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.